

## Der XCv. Artikel.

Die Schichtmeister sollen bey dem Auslassen / auch fegeuwertig sein / vnd was ihnen förder zuthun gebürt.

**D**esgleichen sollen die Schichtmeister / bey dem Auslassen auch fegeuwertig sein / das werck probiren lassen vnd wegen / wie viel er bley wider. ausbracht / solchs alles vorzeichnen / vnd dieselbig vorzeichnüs mit zum anschnitt bringen / Vnd sol allezeit sein werck vnd bley in einem kasten in der Hütten verschlossen halten / darzu der Schichtmeister vnd Hütten-schreiber / itzlicher ein schlüssel haben sollen / Vnd so ein Schichtmeister aus andern seiner gewercken nützlichen sachen / nicht allezeit wie oben vormeldet / beim schmeltzen sein möcht / so mag er ein andern vorstendigen / doch nicht auff der gewercken gelt / darzu schicken / seine stadt zuuorweisen.

## Der XCvj. Artikel.

Wenn der Schichtmeister das Zeichen erlangt / was er sich fürder halten sol.

**S**o der Schichtmeister oder der zechen vorsteher / das zeichen / wie vor angezeigt / erlangt / soll er selber dem abtreiber das werck zuswegen / vnd bey dem abtreiben fegeuwertig sein / vnd nach dem abtreiben den blick in der Hütten wegen lassen / was der blick helt / vom Hütten-schreiber ihrer handtschrift **R** iij vorzeichnüs